

Amtliche Mitteilung

28.05.2022

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

vom 25. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 14. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 23 vom 16.06.2016), in der Fassung der Berichtigung vom 20. Oktober 2016 und der redaktionellen Änderung im § 20 Absatz 1 Satz 8 vom 24. Januar 2019), geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 63 vom 31.07.2019), wird wie folgt geändert:

1. **§ 11** wird wie folgt ersetzt:

„§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 bis 4 RahmenPO keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.“

2. **§ 21** wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entspr. § 20 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn

des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. **§ 30** Absatz 1 wird durch folgenden neuen Wortlaut geändert:

„Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher gedruckter Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Zweit- und Drittausfertigung kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in elektronischer Form übermittelt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post, ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“.

4. In **§ 31** Absatz 1 wird als Satz 3 neu hinzugefügt:

„Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer*innen sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 5 RahmenPO).“.

5. **Anlage 2** der StgPO wird wie folgt geändert:

a) Das Wahlpflichtmodul „Aktuelles Thema“ wird umbenannt in „Aktuelle Themen“.

b) Folgende Änderung wird in der Tabellenzeile „Aktuelle Themen“ vorgenommen:
Der Eintrag in der Spalte „Prüfungsnummer“ wird ersetzt durch den Eintrag „***“.

c) Der Verweis „***“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Wahlpflichtmodule im Bereich der aktuellen Themen werden nicht regelmäßig und nur mit Zustimmung der Studiengangsleitung angeboten und durch Aushang mit der jeweiligen Prüfungsnummer bekanntgegeben. Werden unterschiedliche „Aktuelle Themen“ angeboten, ist eine Belegung unterschiedlicher „Aktueller Themen“ möglich.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vor dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben wurden.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT) des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 13.04.2022 sowie des Rektors vom 25.05.2022.

Dortmund, den 25. Mai 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick